

Richtlinie zum Förderprogramm „Ehrenamt digitalisiert!“ der Hessischen Staatskanzlei - Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung

Inhaltsverzeichnis

Nr. 1 Ziel der Förderung und Verwendungszweck.....	1
Nr. 2 Gegenstand der Förderung.....	1
Nr. 3 Zuwendungsempfänger	2
Nr. 4 Bewilligende Stelle, Antragsverfahren	2
Nr. 5 Nicht förderfähige Maßnahmen	3
Nr. 6 Umfang der Förderung/ Art der Finanzierung	4
Nr. 7 Fördergrundsätze.....	4
Nr. 8 Rechtliche Grundlagen der Zuwendung.....	5
Nr. 9 Zuwendungsverfahren	5
Nr. 10 Mittelabruf und Mittelverwendung	6
Nr. 11 Zweckbindungsfrist für zu inventarisierende Gegenstände.....	6
Nr. 12 Projektabschluss und Berichtspflichten, Verwendungsnachweis	7
Nr. 13 Datenschutz.....	7
Nr. 14 Beihilferechtliche Einordnung und Subventionserheblichkeit.....	7
Nr. 15 Inkrafttreten.....	7

Nr. 1 Ziel der Förderung und Verwendungszweck

Das Programm „Ehrenamt digitalisiert“ fördert Digitalisierungsvorhaben innerhalb von gemeinnützigen Vereinen, deren hessischen Dachverbänden sowie gemeinnützigen juristischen Personen des Privatrechts. Ziel ist es hierbei, Digitalisierungsvorhaben zu unterstützen und zu fördern, um ehrenamtliche Organisationen im digitalen Strukturwandel, bei der veränderten Mitgliedergewinnung und -ansprache sowie der Optimierung eigener Prozesse einschließlich der Hardware zu fördern. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Nr. 2 Gegenstand der Förderung

(1) Die Förderungen sollen insbesondere folgende Maßnahmen umfassen:

- Digitalisierung gestalten: Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen, die der Vermittlung von Wissen über Digitalisierung, den praktischen Umgang mit modernen Technologien (Soft- und Hardware) oder der Einführung neuer Abläufe- und Prozesse dienen, um adäquat neue Technologien in den Arbeitsalltag einbinden zu können. Dies meint z.B. Schulungsmaßnahmen zum Umgang mit einer neuen Software,

Beratungsmaßnahmen vor Einführung neuer Hard- oder Software oder Trainingsmaßnahmen zur Organisation neuer, auf die Digitalisierung angepasster Arbeitsprozesse.

- Digitalisierung nutzen: Die Anschaffung geeigneter Hard- oder Software zur Optimierung interner Prozesse, der Kommunikation mit Ehrenamtlichen oder Mitgliedern oder zur Gewinnung neuer Mitglieder.

(2) Die Förderanträge werden nach folgenden Kriterien bewertet:

- Mehrwert schaffender Einsatz von Digitalisierung
- Nachhaltige Wirkung (Einmal-Anschaffungen ohne begleitendes Konzept finden in der Regel keinen langfristigen Eingang ins tägliche Handeln, daher werden vor allem ganzheitliche Konzepte und Projekte, die auf eine dauerhafte Verbesserung abzielen, gefördert)
- Beispielhaftigkeit und Ganzheitlichkeit des Konzeptes (z.B. Softwareeinführung mit passender Schulungsmaßnahme)
- Innovationsgehalt (der Einsatz von bisher so noch nicht genutzten Digitalisierungsmethoden, Techniken oder Software wird begrüßt)

Nr. 3 Zuwendungsempfänger

(1) Antragsberechtigt sind gemeinnützige Vereine, deren hessischen Dachverbände sowie gemeinnützigen juristischen Personen des Privatrechts.

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss seinen Sitz in Hessen haben oder das Projekt in Hessen umsetzen.

Nr. 4 Bewilligende Stelle, Antragsverfahren

(1) Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich über die Homepage <https://digitales.hessen.de/>, ein Antrag kann jedoch auch postalisch eingereicht werden.

(2) Anträge sind schriftlich an die
Hessische Staatskanzlei –
Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung
Abteilung Konzeption und Koordination
Georg-August-Zinn-Straße 1
65183 Wiesbaden

zu richten. Ein entsprechendes Antragsformular ist auf der Internetseite <https://digitales.hessen.de/> zu finden.

Rückfragen richten Sie bitte an:
Ressortkoordination
Hessische Staatskanzlei –

Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung
Abteilung Konzeption und Koordination
Tel. 0611 / 32 11 42 23
E-Mail-Adresse: ressortkoordination@digitales.hessen.de

(3) Jeder Antrag muss vollständig ausgefüllt eingesendet werden. Sollten Angaben fehlen, kann der Antrag nicht berücksichtigt werden. Die geforderten Ausführungen umfassen mindestens:

- Angaben zum Antragsteller,
- Hintergrund und Gegenstand des Projektes/des Digitalisierungsvorhabens,
- Projektziele und -inhalte des Vorhabens,
- Projektaufbau und -ablauf bzw. Zeitplan,
- Kosten- und Finanzierungsplan, der alle Kosten und Erlöse des Projektes enthält.
- Eine Erklärung, dass die Maßnahme noch nicht begonnen worden ist.
- Eine Erklärung darüber, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist.

(4) Darüber hinaus ist bei der Antragstellung Folgendes zu beachten:

- Das Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragstellung grundsätzlich noch nicht begonnen haben.
- Für das beantragte Projekt dürfen grundsätzlich keine weiteren Mittel des Landes Hessen oder von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts in Anspruch genommen werden. Ausnahmen sind besonders zu begründen und abzustimmen.
- Die Gesamtfinanzierung des Projekts muss gesichert sein.

(5) Soweit für das Projekt Genehmigungen (z.B. DSGVO) erforderlich sind, ist deren Vorliegen mit der Umsetzung des Projektes sicherzustellen.

Nr. 5 Nicht förderfähige Maßnahmen

(1) Folgende Vorhaben sind von einer Förderung grundsätzlich ausgeschlossen:

- Übernahme von Verpflichtungen, die über das Haushaltsjahr hinausgehen,
- vor einer Finanzierungszusage begonnene Projekte,
- Anschlussfinanzierungen,
- Zustiftungen,
- Zuwendungen an Dritte, bei denen der Antragsteller nicht der Projektträger ist (sog. Durchreichen von Fördermitteln).

(2) Institutionelle Förderungen sind ausgeschlossen.

Nr. 6 Umfang der Förderung/ Art der Finanzierung

- (1) Projekte werden mindestens mit € 5.000 und maximal mit € 15.000 gefördert. Die Bewilligung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege einer Anteilsfinanzierung in Höhe bis zu 90% der förderfähigen Gesamtkosten. Es muss ein finanzieller Eigenanteil durch den Zuwendungsempfänger von mindestens 10% aufgebracht werden. Bemessungsgrundlage sind die förderfähigen Kosten des beantragten Projektes.
- (2) Ergänzende Förderungen des beantragten Projektes bzw. der Maßnahmen durch andere juristische Personen des öffentlichen Rechts (z.B. andere Landesbehörden, Landkreise, Städte etc.) in materieller oder finanzieller Hinsicht sind nur zulässig, wenn zuvor eine Abstimmung zwischen den Zuwendungsgebern erfolgt ist (siehe Nr. 4 (4)). Der Antragsteller ist dafür verantwortlich, die Zuwendungsgeber unverzüglich über weitere Anträge bei anderen öffentlichen Stellen zu informieren.
- (3) Nach Ausschöpfen des jährlichen Budgets können keine weiteren Anträge mehr berücksichtigt werden. Es können nur Bewilligungen für das jeweils laufende Haushaltsjahr ausgesprochen werden.

Nr. 7 Fördergrundsätze

- (1) Die Mittel müssen bis Ende des Haushaltsjahres, in dem die Bewilligung erfolgt, abgerufen werden.
- (2) Vorhaben, die dauerhaft laufende Kosten verursachen, können grundsätzlich nur gefördert werden, wenn bei Aufnahme der Förderung hinreichend sichergestellt ist, dass nach Beendigung der Förderung für mindestens drei Jahre die weiterhin anfallenden Kosten vom Antragsteller getragen werden oder eine anderweitige Finanzierung sichergestellt ist.
- (3) Der Antragsteller und andere Einrichtungen oder Interessengruppen, die ebenfalls ein Interesse an der Ausführung des Projektes haben, sollen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten in angemessenem Umfang an der Finanzierung oder Umsetzung beteiligen. Siehe hierzu auch Nr. 6 (2).
- (4) Im Falle der Veröffentlichung von Projektmitteilungen, Projektergebnissen, Tagungsprogrammen, Tagungsbeiträgen, Aufsätzen zum Projektgegenstand u. ä. durch den Bewilligungsempfänger ist auf die finanzielle Förderung durch die Hessische Staatskanzlei - Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung hinzuweisen.
- (5) Es ist darauf zu achten, die Förderung des Landes als Zuwendung und nicht als Sponsoring zu bezeichnen. Presseauschnitte und Mitschnitte von Rundfunk- oder Fernsehbeiträgen (jeweils mit der Angabe von Datum, Quelle und Projektnummer) sind unmittelbar nach dem Erscheinen bzw. der

Veröffentlichung an das Referat *Pressestelle*
(pressestelle@digitales.hessen.de) der Hessischen Staatskanzlei - Ministerin
für Digitale Strategie und Entwicklung zu schicken.

- (6) Die Verantwortung für die Durchführung des dem Antrag zugrundeliegenden Projektes obliegt ausschließlich dem Antragsteller. Dieser ist für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorgaben verantwortlich. Das Land haftet nicht für Schäden, die dem Antragsteller, Projektbeteiligten oder Dritten entstehen.

Nr. 8 Rechtliche Grundlagen der Zuwendung

- (1) Für die Bewilligung, die Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung sowie die Verzinsung gelten die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), der § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind. Darüber hinaus gelten – soweit zutreffend – die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO.
- (2) Der Hessische Rechnungshof ist gemäß den §§ 91, 100 LHO zur Prüfung berechtigt.

Nr. 9 Zuwendungsverfahren

- (1) Die bewilligende Stelle prüft die Übereinstimmung des Antrages mit ihren Zwecken, Themenfeldern und Förderkriterien. Sie prüft weiterhin die Umsetzbarkeit des Projektes und den vorgelegten Finanzierungsplan.
- (2) Die bewilligende Stelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Hierzu wird eine Jury eingesetzt, um über den Antrag nach Maßgabe dieser Richtlinie zu entscheiden.
- (3) Die Zuwendung erfolgt ausschließlich in Form eines schriftlichen Zuwendungsbescheids. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

Nr. 10 Mittelabruf und Mittelverwendung

- (1) Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt auf Abruf durch den Zuwendungsempfänger. Eine Auszahlung in Teilbeträgen ist möglich. Der jeweilige Verwendungszweck für die (Teil-)Auszahlung muss angegeben werden.
- (2) Nach Auszahlung der Zuwendung durch die Hessische Staatskanzlei - Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung sind die Mittel innerhalb von zwei Monaten zweckentsprechend zu verwenden. Nicht fristgerecht verwendete Beträge werden verzinst, gemäß Textziffer 9.4 AnBestP §44 LHO.
- (3) Ein Abruf der Mittel ist bis zum 15. Dezember des Jahres, in dem die Zuwendung bewilligt wurde, möglich. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgerufene Mittel verfallen.
- (4) Die Fördermittel sind zweckgebunden. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die bewilligende Stelle über wesentliche Änderungen des geförderten Projektes unverzüglich schriftlich zu informieren, insbesondere über beabsichtigte Änderungen des Verwendungszwecks, des Projektbeginns, des Projektinhalts, der Projektziele, der Realisierungsbedingungen, ebenso über Änderungen der Rechtsform des Projektträgers oder wesentliche Abweichungen vom Finanzierungsplan. Sie ist ebenfalls zu informieren, wenn zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung (Nr. 11) nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.
- (5) Bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Förderung oder bei einem sonstigen Verstoß gegen die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides sind die Fördermittel ganz oder teilweise zurückzufordern. Gleiches gilt, wenn der Nachweis über die Verwendung der Fördermittel nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht wird.
- (6) Bei Äußerungen gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere der Presse, ist in geeigneter Form auf die Förderung durch die Hessische Staatskanzlei und die Ministerin für Digitale Entwicklung und Strategie hinzuweisen.

Nr. 11 Zweckbindungsfrist für zu inventarisierende Gegenstände

Werden aus Zuwendungsmitteln zu inventarisierende Gegenstände beschafft, die zur Erfüllung des Verwendungszwecks dienen, darf der/die Zuwendungsempfänger/in erst nach Ablauf einer im Zuwendungsbescheid festgelegten Frist frei darüber verfügen (verkaufen, aussondern etc.). Bei Gegenständen mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten ab einem Betrag in Höhe von 2.000 Euro entspricht die Zweckbindungsfrist grundsätzlich der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Nr. 12 Projektabschluss und Berichtspflichten, Verwendungsnachweis

- (1) Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist durch einen Verwendungsnachweis darzulegen. Er ist innerhalb von sechs Monaten nach Projektabschluss bei der Hessischen Staatskanzlei - Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung (Kontaktdaten siehe Nr. 4) einzureichen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Ein entsprechender Vordruck eines Verwendungsnachweises steht auf der Internetseite <https://digitales.hessen.de> als Download zur Verfügung.
- (2) In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis darzustellen.
- (3) In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zweckungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen vorzulegen.

Nr. 13 Datenschutz

- (1) Die datenschutzrechtlichen Regelungen sind auf der Internetseite <https://digitales.hessen.de/Datenschutz> zu finden.

Nr. 14 Beihilferechtliche Einordnung und Subventionserheblichkeit

- (1) Bei der Förderung von Vorhaben zum Aufbau oder Fortentwicklung von ehrenamtlichem Engagement handelt es sich nicht um Beihilfen im Sinne von Art.107 Abs.1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).
- (2) Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des Hessischen Subventionsgesetzes in Verbindung mit dem Subventionsgesetz. Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

Nr. 15 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 18.05.2020 in Kraft.